

**amtliche Bekanntmachung**

006 K 054/22



## AMTSGERICHT BIELEFELD

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**25. Juli 2024; 09:30 Uhr,**  
**im Saal 18 (Raum 0.300) bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6,**  
**Ebene 0 (Saalebene)**

das im Grundbuch von Bielefeld Blatt 31912 eingetragene  
Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 1: Gemarkung Bielefeld Flur 79 Flurstück 823, Gebäude- und Freifläche,  
Meller Straße 72, Größe 473 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Freistehendes, unterkellertes, 3-geschossiges Mehrfamilienhaus mit 4  
Wohneinheiten und nicht ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 1900 mit  
einer Gesamtwohnfläche von ca. 301 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2022  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf  
EUR 550.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 14.05.2024